

Satzung des „Förderverein Geopark Westerwald-Lahn-Taunus e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Geopark Westerwald-Lahn-Taunus mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunfels. Er kann an geeigneten Orten Geschäftsstellen einrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung sowie deren verantwortungsvolle Popularisierung im Bereich des Geopark Westerwald-Lahn-Taunus. Soweit sinnvoll, werden interdisziplinäre Fragen der Montan- und Kulturhistorie, der Rohstoffgewinnung, der standortbezogenen Wirtschaftsentwicklung sowie des Naturschutzes im Geopark Westerwald-Lahn-Taunus einbezogen.
- (2) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Realisierung eigener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben bzw. Projekte und die Erstellung von Gutachten,
 - b) die Erarbeitung und Umsetzung museumspädagogischer Konzepte mit dem Ziel ihrer Anwendung im Geopark,
 - c) die Organisation von Maßnahmen der geowissenschaftlichen Umweltbildung,
 - d) Erkundung, Inventarisierung und Dokumentation,
 - e) die Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und die Betreuung von Internetpräsentationen,
 - f) die Unterhaltung einer Fachinformationsstelle sowie die Anlage von wissenschaftlichen Sammlungen,
 - g) Förderung von Projekten im Bereich des Geopark Westerwald-Lahn-Taunus.
- (3) Zur Verwirklichung des Zwecks arbeitet der Verein eng mit der Geschäftsstelle des Geopark Westerwald-Lahn-Taunus sowie, bei Bedarf, mit wissenschaftlichen Institutionen, der Wirtschaft, Behörden, Stiftungen sowie anderen Vereinen und Verbänden zusammen.
- (4) Der Verein wirkt parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.
- (5) Der Verein ist auch berechtigt, andere Vereine oder Gesellschaften zu gründen und sich an Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen sowie alles zu tun, was dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gießener Geographische Gesellschaft e. V., soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst (siehe § 13(4))

§ 4 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (1) Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Stiftungen, Behörden sowie Personenvereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung des Geopark Westerwald-Lahn-Taunus steht.
 - (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell oder durch angemessene Mittel unterstützen.
 - (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist durch den Bewerber ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

Vom Bewerber können zusätzliche Angaben zu seiner Person, sowie anderen für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen Umständen angefordert werden. Im Übrigen kann nur Mitglied werden, wer die Gewähr bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Entscheidung zur Mitgliedschaft; dies kann auch ohne Angabe von Gründen geschehen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Aufnahme in den Verein oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit schriftlicher Austrittserklärung,
 - b) durch Tod natürlicher Personen,
 - c) bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Liquidation,
 - d) bei gewerblichen Unternehmen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - e) durch Ausschluss oder
 - f) Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig. Die Berufung muss beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - a) auf Information über die vom Verein geplanten und durchgeführten Tätigkeiten,
 - b) auf Antragstellung an die Organe des Vereins,
 - c) auf Vertretung der Vereinsinteressen durch die Organe sowie
 - d) auf Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein
 - a) bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie
 - b) zur Einhaltung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsseaktiv zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

- (1) Für ordentliche und fördernde Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages sowie etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01. Februar eines Jahres fällig.
- (3) Die Beiträge und die im Verein verfügbaren Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres erfolgen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung der jährlich vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftspläne und Tätigkeitsberichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Etats und die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse ergangen ist. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der schriftlichen Einladung bei der Post (Datum des Poststempels) bzw. dem Datum der Versendung der E-Mail. Die Einladung muss eine Tagesordnung, Ort und Termin enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.
- (7) Die Art der vorzunehmenden Abstimmung zu § 3(2) schlägt der Wahlleiter vor.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (9) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach der für beschlussunfähig erklärten Mitgliederversammlung stattfinden und ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

- (10) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Übersendung des Protokolls kann auch per E-Mail erfolgen.
- (11) Zu geringfügigen Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand, bei Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, ermächtigt, soweit ein entsprechender Vorstandbeschluss zugrunde liegt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Zu dem Vorstand können weitere bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder im Falle von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen im Sinne des § 1 BGB sind, deren Vertreter sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes (siehe Abs. (1)). Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch dritte in Einzelfällen zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Hand aufheben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein,
 - d) Beschlussfassung über die Abmahnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - f) Erlass einer seine eigene Tätigkeit regelnden Geschäftsordnung und
 - g) Berufung der Arbeitsgruppe (siehe § 11),
 - h) Die Entscheidung über die Niederschlagung von Mitgliedsbeiträgen

- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 11 Arbeitsgruppen (AG)

Der Verein kann Arbeitsgruppen für bestimmte Vereinsprojekte einsetzen. Die AG wird vom Vorstand berufen. Die Beendigung der Tätigkeit der AG wird durch den Vorstand festgestellt. Eine AG hat keine Organfunktion.

§ 12 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind. Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu kontrollieren und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung (siehe § 9(9)) beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.05.2019 in Braunfels beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Braunfels, den

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Philipp Borchardt

Eckart Mascus

Jan Gräf

Wolfgang Hofmann

Knut Rehn

Martin Rudolph

Michael Volkwein

Tim Schönwetter

Anlage 1

Beitragsordnung des „Förderverein Geopark-Westerwald-Lahn-Taunus e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Geopark Westerwald-Lahn-Taunus hat am 06.05.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Förderverein Geopark Westerwald-Lahn-Taunus

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.02 erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA -Lastschriftmandat.
3. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a) für ordentliche Mitglieder 36 € p.a. (3 € pro Monat)
 - b) für Fördermitglieder (mindestens 50 € p.a.)
4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.